

**Satzung über die Nutzung von Plätzen des Internates der Stadt Gera  
- Internatsnutzungssatzung -**

<b>Bezeichnung, Rechtsgrundlage</b>	<b>Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)</b>	<b>Ausfertigung  (Datum)</b>	<b>Bekanntmachung  (Nr., Datum)</b>	<b>Inkrafttreten  (Datum)</b>	<b>Änderungen/Anmerkungen</b>
Satzung, §§ 19 (1) Satz 1 und 20 (2) Nr. 1 ThürKO § 3 ThürSchFG	55/96 vom 13.06.1996	30.07.1996	16/1996 vom 10.08.1996	01.08.1996	Beschluss der STVV 97/93 vom 01.07.1993 tritt außer Kraft.
Satzung §§ 19 (1) Satz 1 und 20 (2) Ziff. 1 ThürKO § 3 ThürSchFG	168/99 vom 23.09.1999	22.11.1999	48/1999 vom 04.12.1999	01.01.2000	Beschluss 55/96 vom 13.06.1996 tritt außer Kraft
		<b>22.11.1999</b>	<b>24/2003 vom 20.06.2003</b>	<b>01.01.2000</b>	<b><i>Aufgrund eines formellen Bekanntmachungs- fehlers in der ersten öffentlichen Bekanntma- chung wurde die Satzung erneut veröffentlicht.</i></b>
1. Änderungssatzung	168/99, 1. Erg. vom 31.05.2001	14.06.2001	25/2001 vom 23.06.2001	01.08.2001	Einfügung § (Personenbezogene Daten)
Satzung, §§ 19 (1), 20 (2) ThürKO § 10 (2) ThürSchulG, § 3 ThürSchFG	168/99, 2. Erg. vom 22.04.2004	13.05.2004	21/2004 vom 20.05.2004	01.08.2004	Satzung vom 24.09.1999 (Beschluss 168/99, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2001 tritt außer Kraft

1. Änderungssatzung §§ 19 (1), 20 (2) ThürKO § 10 (2) ThürSchulG § 3 ThürSchFG	168/1999, 3. Erg. vom 23.9.2010	25.10.2010	46/2010 vom 19.11.2010	01.01.2011	Änderungen in - § 2 (Regelwerk) - § 3 (Sonderzuweisung) - § 4 (Nutzungszeiträume) - § 5 (Beendigung des Benutzungsverhältnisses) - § 8 (Benutzerordnung) - § 9 (personenbezogene Daten) - Streichung § 10 (Übergangsregelung)
Satzung § 10 (2) ThürSchulG §§ 19 (1), 20 (2) ThürKO	35/2014 vom 22.01.2015	18.02.2015	8/2015 vom 28.02.2015	01.02.2015	Neufassung und Außerkrafttreten der Satzung vom 13.05.2004 i.d.F der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2010

## **Satzung über die Nutzung von Plätzen des Internates der Stadt Gera - Internatsnutzungssatzung -**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Schüler der staatlichen Schulen der Stadt Gera, der Spezialklassen Musik am Goethe- Gymnasium/Rutheneum seit 1608 Gera sowie für Schüler, Auszubildende und Studenten von Bildungseinrichtungen anderer Träger als auch Gäste (im Folgenden Nutzer genannt), die das Internat der Stadt Gera nutzen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Form gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **§ 2 Regelzuweisung**

- (1) Die Zuweisung eines Internatsplatzes erfolgt durch die Stadt Gera auf schriftlichen Antrag eines volljährigen Schülers oder der Sorgeberechtigten eines minderjährigen Schülers, wenn:
  - der Schüler an einer staatlichen berufsbildenden Schule in Trägerschaft der Stadt Gera im Bildungsgang Berufsschule seine Berufsschulpflicht gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Thüringer Schulgesetz erfüllt und
  - für das tägliche Zurücklegen des Weges vom Wohnort zur Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln insgesamt 3 Stunden oder mehr benötigt werden oder seine tägliche häusliche Abwesenheit für den Schulbesuch, einschließlich des Schulweges, insgesamt 12 Stunden oder mehr beträgt und
  - er mindestens 2 aufeinanderfolgende Übernachtungen je Woche in Anspruch nimmt.
  
- (2) Die Zuweisung eines Internatsplatzes erfolgt durch die Stadt Gera auf schriftlichen Antrag eines volljährigen Schülers oder der Sorgeberechtigten eines minderjährigen Schülers, wenn:
  - der Schüler an einer staatlichen berufsbildenden Schule in Trägerschaft der Stadt Gera eine nicht berufsqualifizierende Vollzeitausbildung oder den Bildungsgang Fachschule absolviert und
  - für das tägliche Zurücklegen des Weges vom Wohnort zur Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln insgesamt 3 Stunden oder mehr benötigt werden oder seine tägliche häusliche Abwesenheit für den Schulbesuch, einschließlich des Schulweges, insgesamt 12 Stunden oder mehr beträgt und
  - er mindestens 2 aufeinanderfolgende Übernachtungen je Woche in Anspruch nimmt.
  
- (3) Die Zuweisung eines Internatsplatzes erfolgt durch die Stadt Gera auf schriftlichen Antrag eines volljährigen Schülers oder der Sorgeberechtigten eines minderjährigen Schülers, wenn:
  - der Schüler an einer staatlichen berufsbildenden Schule in Trägerschaft der Stadt Gera eine berufsqualifizierende Vollzeitausbildung (außer Bildungsgang Fachschule) absolviert und

- für das tägliche Zurücklegen des Weges vom Wohnort zur Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln insgesamt 3 Stunden oder mehr benötigt werden oder seine tägliche häusliche Abwesenheit für den Schulbesuch, einschließlich des Schulweges, insgesamt 12 Stunden oder mehr beträgt und
  - er mindestens 2 aufeinanderfolgende Übernachtungen je Woche in Anspruch nimmt.
- (4) Die Zuweisung eines Internatsplatzes erfolgt durch die Stadt Gera auf schriftlichen Antrag eines volljährigen Schülers oder der Sorgeberechtigten eines minderjährigen Schülers, wenn:
- die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Vorschrift erfüllt sind und der Schüler darüber hinaus wegen seiner Ausbildungsstelle in der Stadt Gera auch einen Internatsplatz für den Zeitraum der praktischen Ausbildung benötigt.
- (5) Die Zuweisung eines Internatsplatzes erfolgt durch die Stadt Gera auf schriftlichen Antrag eines volljährigen Schülers oder der Sorgeberechtigten eines minderjährigen Schülers, wenn:
- der Schüler in einer Spezialklasse für Musik des Goethe-Gymnasiums/ Rutheneum seit 1608 der Stadt Gera aufgenommen ist und
  - sein Wohnsitz außerhalb von Gera liegt.

### **§ 3 Sonderzuweisung**

- (1) Die Zuweisung eines Internatsplatzes kann durch die Stadt Gera auf schriftlichen Antrag auch für Schüler von Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera anderer Träger erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 – 4 erfüllt sind und die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (2) Die Zuweisung eines Internatsplatzes kann durch die Stadt Gera auf schriftlichen Antrag auch für Studenten an Bildungseinrichtungen in der Stadt Gera erfolgen, wenn freie Plätze im Internat zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zuweisung eines Internatsplatzes kann durch die Stadt Gera auf schriftlichen Antrag für Schüler allgemein bildender Schulen der Stadt Gera erfolgen, wenn freie Plätze im Internat zur Verfügung stehen.
- (4) Die Zuweisung eines Internatsplatzes kann durch die Stadt Gera erfolgen, wenn eine Unterbringung von Gästen im öffentlichen und gesellschaftlichen Interesse der Stadt Gera liegt und die entsprechende freie Kapazität vorhanden ist.

### **§ 4 Nutzungszeiträume**

- (1) Eine Zuweisung nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 erfolgt für die Zeit der Unterrichtstage an der staatlichen berufsbildenden Schule. Sie endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Ausbildung beendet wird.

- (2) Eine Zuweisung nach § 2 Abs. 4 erfolgt für die Zeit der Unterrichtstage an der staatlichen berufsbildenden Schule und die Tage, an denen die praktische Ausbildung stattfindet. Sie endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Ausbildung beendet wird.
- (3) Eine Zuweisung nach § 2 Abs. 5 erfolgt für die Zeit der Unterrichtstage am Goethe- Gymnasium/Rutheneum seit 1608. Nach Abstimmung zwischen der Schulleitung und der Stadt Gera kann diese Zuweisung auch auf Zeiten besonderer schulischer Veranstaltungen erweitert werden. Sie endet nach Abschluss des 13. Schuljahres des Schülers.
- (4) Eine Zuweisung nach § 3 Abs. 1 und 2 erfolgt für die Zeit der Ausbildung an Bildungseinrichtungen anderer Träger und endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Ausbildung beendet wird.
- (5) Eine Zuweisung nach § 3 Abs. 3 erfolgt für die Zeit der Unterrichtstage an allgemein bildenden Schulen der Stadt Gera und endet mit Ablauf des Schuljahres.
- (6) Eine Zuweisung nach § 3 Abs. 4 dieser Vorschrift erfolgt tageweise, ggf. abweichend von den Nutzungszeiträumen, wie sie nach § 4 Abs. 1 – 3 geregelt sind.
- (7) Ausgeschlossen ist die Nutzung eines Internatsplatzes in der Regel während der Schließzeiten des Internats, die jährlich von der Stadt Gera festgesetzt werden.

## **§ 5**

### **Besondere Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Eine vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses zum Monatsende durch den Nutzer, bei Minderjährigen durch dessen Sorgeberechtigte, ist nur in folgenden begründeten Ausnahmefällen möglich:
    - Kündigung durch die Ausbildungsstätte
    - behördlich festgelegter Wechsel der Berufsschule
    - Abbruch der Ausbildung durch den Schüler oder Auszubildenden
    - Vorlage eines ärztlichen Attestes
    - Tod des Nutzers
    - Tod eines Verwandten 1. Grades
- Die Beendigungserklärung ist in schriftlicher Form mit originaler Unterschrift (im Todesfall des Nutzers eines Hinterbliebenen) und entsprechender schriftlicher Nachweise bis zum 15. des Monats der Nutzungsbeendigung der Stadt Gera bekannt zu geben (Poststempel oder Eingangsdatum bei der Stadt Gera).
- (2) Der sofortige Entzug der Zuweisung eines Internatsplatzes erfolgt durch die Stadt Gera, wenn der Nutzer gravierend gegen die Haus- oder Brandschutzordnung verstoßen hat.
  - (3) Der Entzug der Zuweisung eines Internatsplatzes kann zum Schuljahresende durch die Stadt Gera erfolgen, wenn der Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 2 der Internatsgebührensatzung mit drei oder mehr Monatsraten im Zahlungsverzug ist.
  - (4) Eine Wiederaufnahme nach erneuter schriftlicher Antragstellung kann wegen gravierenden Verstoßes gegen die Haus- oder Brandschutzordnung versagt werden.

## **§ 6 Gebühren**

Die Gebühren für zugewiesene Plätze richten sich nach der Internatsgebührensatzung der Stadt Gera.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Für Schäden an dem Gebäude, dem Grundstück und den Einrichtungsgegenständen des Internats, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Nutzers zurückzuführen sind, haftet der Nutzer.
- (2) Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer.
- (3) Die Kosten, die für den Austausch vom Schlüsselverlust betroffener Türschlösser für die bestehende Schließanlage entstehen, werden dem Nutzer auferlegt.

## **§ 8 Hausordnung und Brandschutzordnung**

Zur ordnungsgemäßen Nutzung des Internats werden durch die Stadt Gera eine Hausordnung und eine Brandschutzordnung erlassen. Der Nutzer erhält diese nach Zuweisung aktenkundig zur Kenntnis und erkennt diese an. Die Ordnungen sind beim Personal des Internats für die Nutzer einsehbar.

## **§ 9 Personenbezogene Daten**

- (1) Folgende personenbezogene Daten werden zur Gebührenfestsetzung sowie Identifikation der Nutzer und deren Sorgeberechtigten (bei Minderjährigen) erfasst und innerbetrieblich elektronisch verarbeitet:
  - Namen, Anschrift, Geburtsdatum, telefonische Erreichbarkeit, Ausbildungsbetrieb, Schule sowie alle zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
- (2) Die erhobenen Daten werden ausschließlich zum in Absatz-1 genannten Zweck verwendet. Die Speicherung und spätere Löschung der erhobenen Daten erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

...